

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 22. September 1933.

An die Kirchenvorstände

1. In gegebener Veranlassung ersuche ich die Kirchenvorstände, die für die Verwaltung eigener Friedhöfe verantwortlich sind, die Friedhofswärter darauf hinzuweisen, daß diese sich bei der Beratung der Grabinhaber in bezug auf Bestellung von Grabmälern der strengsten Unparteilichkeit zu befleißigen haben. Gegen jede unzulässige Bevorzugung einzelner Grabsteinlieferanten durch die Friedhofswärter ist auf das strengste einzuschreiten.
2. Die Kirchenvorstände werden ersucht, dem Orgelbausachverständigen der Hamburgischen Landeskirche, Herrn Organist Brinkmann, jederzeit, auch in Abwesenheit der Organisten, den Zutritt zu den Orgeln zu ermöglichen.
3. Die Kirchenvorstände werden darauf hingewiesen, daß die Frist zur Beantragung von Steuergutscheinen am 30. September 1933 abläuft.
Die Anträge sind zu richten an das Finanzamt für Körperschaften, Abschrift des Antrages an die Grundsteuerabteilung der Finanzdeputation.
4. Für die neugewählten Kirchenvorsteher und Ersatzleute ist in der Kanzlei des Landeskirchenrats eine Kartothek angefertigt worden. Die Kirchenvorstände werden gebeten, etwaige seit der Einreichung der Wahlvorschläge eingetretene Veränderungen (Wahl von Gemeindeältesten, Aufrückung von Ersatzleuten und Veränderungen der Anschriften) ebenso wie künftige Veränderungen regelmäßig der Kanzlei des Landeskirchenrats mitzuteilen.

An die Pfarrämter

1. Hilfsprediger Dr. Scharbau scheidet mit dem 1. Oktober 1933 aus dem Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate. Er übernimmt die kommissarische Verwaltung der Pfarrstelle in Detholm, Kreis Suisum.

2. Pastor Professor D. Windfuhr ist auf seinen Wunsch vom Landesbischof D. Dr. Schöffel unter Beurlaubung ab 1. Oktober 1933 zum 31. Dezember 1933 in den Ruhestand versetzt worden.
-
3. Am Dienstag, dem 26. September 1933, 19^{1/2} Uhr, findet in der St. Petrikirche die Einführung des Pastors Dahm statt. Es wird herzlich dazu eingeladen. Die Versammlung der Geistlichen findet im Gemeindefaal St. Petri im Neptinhaus Kreuzlerstraße 8, statt, wo auch Gelegenheit zum Anlegen des Ornaments ist.
-

An die Kirchenvorstände

An die Pfarrämter

1. Herr Landesbischof D. Dr. Schöffel ist von der Deutschen Evangelischen Kirche in die Nationalsynode berufen worden.
- Als Vertreter der Hamburgischen Landeskirche in die Nationalsynode entsandte die Landesynode am 11. September 1933 einstimmig Herrn Oberkirchenrat Tügel.
-
2. Herr Landesbischof D. Dr. Schöffel, der bereits seit Anfang August als Mitglied der einstweiligen Kirchenleitung der Deutschen Evangelischen Kirche in Berlin weilt, wird in oberhirtlichen Angelegenheiten von Herrn Generalsuperintendent D. Knolle, in kirchenregimentlichen Angelegenheiten von Herrn Oberkirchenrat Tügel vertreten.
- Beide Herren halten Sprechstunden: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 13 Uhr.
-

Bekanntmachung

3. Mit dem 1. Oktober 1933 erscheint im Verlage der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei das „Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche“ (vgl. Artikel 10 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933). Die Herausgabe der einzelnen Nummern erfolgt nach Bedarf. Zum Bezuge des Blattes sind alle kirchlichen Behörden, also auch Superintendenturen, Dekanate usw., sowie alle Gemeindefkirchenräte, Presbyterien usw. verpflichtet. Den Herren Geistlichen wird der Bezug des Blattes empfohlen. Anmeldungen des Bezuges sind nur bei den zuständigen Zustellungspostämtern, und zwar für die Monate Oktober/Dezember 1933 in der Zeit vom 15. bis 25. September d. J. vorzunehmen. Bei späteren Bestellungen wird von der Post ein Zuschlag von 0,20 RM erhoben. Der Bezugspreis ist auf vierteljährlich 1,50 RM festgesetzt. Dazu tritt das Bestellgeld von 0,18 RM. Der Bezug von Einzelnummern ist nur vom Verlage unmittelbar möglich.

Nähere Mitteilungen darüber werden im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche selbst enthalten sein. Etwa nicht gelieferte Bezugsstücke sind nur bei der Post zu reklamieren.

Berlin=Charlottenburg, den 31. August 1933.

**Einstweilige Leitung
der Deutschen Evangelischen Kirche**

gez. Koopmann.

Die Kirchenvorstände werden ersucht, die Bestellungen selbst vorzunehmen. Die Kosten sind den Etatmitteln zu entnehmen.

4. Es hat sich nach Ablauf des ersten Jahres nach Veröffentlichung der Verordnung, betreffend Aufbringung der Heizungskosten für Dienstwohnungen der Pastoren, vom 2. Juni 1932 — G. B. M. 1932 Seite 51 ff. — gezeigt, daß die mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Verordnung verbundene Verwaltungsarbeit in keinem Verhältnis steht zu den Ergebnissen, die mit der Verordnung erreicht werden. So waren z. B. für das abgelaufene Rechnungsjahr 1932 nach § 3 (1) der Verordnung nur an zwei Geistliche Zahlungen zu leisten. Die Verordnung wird daher hiermit wieder aufgehoben. An die Stelle der aufgehobenen Verordnung tritt nunmehr die nachstehende Verfügung.

Die Kosten der Beheizung einer Dienstwohnung (Pastorate und Mietwohnungen) sind vom Inhaber zu tragen. Die Gemeinden werden hiermit ermächtigt, den Pastoren auf Anforderung Darlehen zu gewähren, damit das Heizmaterial zu Sommerpreisen beschafft werden kann. Die Gemeinden können sich die Mittel für diese Darlehen dadurch beschaffen, daß sie die von der Kirchenhauptkasse bereitzustellenden Mittel zur Bestreitung der Statausgaben überziehen. In diesen Fällen haben die Pastoren die Pflicht, die geliehenen Gelder in Raten spätestens bis zum Schluß des Rechnungsjahres zurückzuzahlen.

Übersteigen die Kosten der Beheizung einer Dienstwohnung den Satz von 5 % des angeglichenen und gekürzten Bruttogehalts (ohne die Kinderzuschläge), so kann der Geistliche beim Landesbischof durch seinen Kirchenvorstand unter Vorlage der Rechnungen einen Antrag auf Erstattung des Mehrbetrages einreichen. Der Landesbischof entscheidet darüber, in welcher Höhe eine Erstattung erfolgen soll. Er wird hierbei insbesondere beachten, ob der Gesamtverbrauch sich unter Berücksichtigung von Größe und Lage des Hauses in normalen Grenzen gehalten hat.

Geistliche, die eine an die Sammelheizung angeschlossene Dienstwohnung vor dem 1. Juli 1932 bezogen haben, zahlen die Heizungskosten wie bisher in Form des 3- bzw. 4prozentigen Gehaltsabzugs. Die Heizungskosten solcher nach dem 30. Juni 1932 bezogenen Dienstwohnungen sind von den Geistlichen unmittelbar an den Kirchenvorstand zu zahlen. Die Höhe dieser Kosten wird von der Bauabteilung des Landeskirchenrats nach der Größe der Heizkörperflächen berechnet und den Gemeinden auf Anforderung aufgegeben.

5. Die Agentur des Rauhen Hauses hat einen Prospekt über die zum 100jährigen Jubiläum des Rauhen Hauses erscheinende Wichern-Literatur herausgegeben. Dieser

Prospekt bringt zum erstenmal eine vollständige Zusammenfassung aller Bücher, Schriften und Verteilhefte, die sich mit Johann Hinrich Wichern beschäftigen oder die seine Arbeit für die Innere Mission behandeln. Ich weise auf diesen Prospekt ausdrücklich hin und empfehle ihn eingehender Beachtung.

6. In der Kanzlei des Landeskirchenrats sind noch mehrere Hundert Exemplare des Volksfestbuches zum Reformationsjubiläum vorhanden, die den Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen. Bestellungen sind bis zum 1. Oktober 1933 an die Kanzlei des Landeskirchenrats zu richten.

7. Neue Anschriften:

Kantor Konrad Wenk, Hamburg 20, Geffckenstraße 28. Fernsprecher 52 67 29.

Die Kirchenkanzlei West-Elmsbüttel befindet sich jetzt bei der Apostelkirche 32. Fernsprecher 54 09 38.

Der Landesbischof

gez. D. Dr. Schöffel.